

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Isabelle Ork 563 5659 isabelle.ork@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.01.2024
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0016/24</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>01.02.2024</b>	<b>BV Uellendahl-Katernberg</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Parksituation an der Theodor-Heuss-Straße (Öffnung der Einbahnstraße in Gegenrichtung)</b>		

### Grund der Vorlage

Nach der Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr in der Theodor-Heuss-Straße (Drucksache VO/1752/23 in der SI/0616/23 am 25.05.2023 durch die Bezirksvertretung beschlossen) wurden durch anwohnende Bürger\*innen Beschwerden bezüglich der wegfallenden Parkstände an die Stadtverwaltung herangetragen (siehe Anlage 01).

### Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

Im vorliegenden Fall (Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr in der Theodor-Heuss-Straße) wurden die Voraussetzung zur Freigabe der Einbahnstraße durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde in einem Ortstermin geprüft und in einer Drucksache für die Bezirksvertretung dargestellt. Hier wurden auch die Maßnahmen erläutert, die eine Freigabe erforderlich machen. Die Umsetzung durch die Verwaltung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzgebers durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und nach Beschluss der Bezirksvertretung.

Rechtliche Erläuterung:

Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal auf eine mögliche Freigabe prüft.

Die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 08. November 2021 wurde am 15. November 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist seither in Kraft.

Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

Dies bedeutet, dass die Maßnahme umzusetzen ist, wenn die folgenden Voraussetzungen nach der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO vorliegen, nämlich „wenn

- a. eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen,
- b. die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist,
- c. für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt wird.

Bei der Begegnungsbreite im Sinne von Satz 1 Buchstabe a handelt es sich um den unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten tatsächlich beim Begegnen der am Verkehr Teilnehmenden zur Verfügung stehenden Raum.“

In der VO/1752/23 wurde seitens der Verwaltung dargestellt, dass in der Theodor-Heuss-Straße eine verkehrssichere Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr, durch den Entfall der Parkstände in den Kurvenbereichen und durch die Aufbringung einer Fahrradschleuse, möglich ist. Alle weitere o. g. Kriterien waren bereits erfüllt. Somit hat sich die Verwaltung im Rahmen ihrer Ermessensausübung für die Öffnung der Einbahnstraße ausgesprochen und diese der Bezirksvertretung zum Beschluss vorgelegt.

Im Rahme der Ermessensentscheidung der Bezirksvertretung hat sich die Bezirksvertretung der Empfehlung der Verwaltung sowie der Kreispolizeibehörde angeschlossen und die Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr am 25.05.2023 beschlossen. Wäre die Bezirksvertretung der Empfehlung der Verwaltung nicht gefolgt, so hätte die Bezirksvertretung im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung ausführlich begründen müssen warum sich gegen den Verwaltungsvorschlag ausgesprochen wird.

Die beschlossene Freigabe wurde in der 37. KW umgesetzt. Die Unfalllage ist seither unauffällig.

Für die Verwaltung besteht kein Handlungsbedarf, daher wird empfohlen den Antrag nach § 24 GO NRW abzulehnen.

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Keine Auswirkungen.

### **Kosten und Finanzierung**

Entfällt

### **Zeitplan**

Entfällt

### **Anlagen**

01 – Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW